VERORDNUNG (EWG) Nr. 3016/93 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1993

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 420/93 über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur [1], geändert durch die Verordnung (EWG) 1891/93 [2], insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 420/93 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2621/93 [4], wurde die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse bis zum 31. Oktober 1993 von der Einhaltung des Referenzpreises abhängig gemacht.

Seit Verabschiedung dieser Maßnahme war festzustellen, daß die Frei-Grenze-Preise bei immer noch beträchtlichen Mengen derselben Erzeugnisse unter den für sie geltenden Referenzpreisen lagen. Es empfiehlt sich deshalb, den Anwendungszeitraum der Verordnung (EWG) Nr. 420/93 um zwei Monate zu verlängern.

Gemäß Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 kann die Kommission die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zwischen den regelmäßigen Tagungen des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 420/93 wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird das Datum „31. Oktober 1993" durch das Datum „31. Dezember 1993" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 15. 7. 1993, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1993, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 240 vom 25. 9. 1993, S. 8.